

man den Versuch LEVILLAINS, die Pariser These wieder zu beleben, als völlig gescheitert betrachten müssen.

Nicht ohne Berechtigung ist dagegen die negative Kritik LEVILLAINS an der These von Meaux, besonders soweit sie Marculf persönlich angeht. ZEUMER hatte Marculf zum Mönch in dem Kloster Rebais in der Nähe von Meaux machen wollen.¹ KRUSCH hat dies bereits modifizieren müssen, weil er annahm, daß die Formel I, 1 u. 2 eine Bearbeitung der Gründungsurkunden des Klosters Rebais in bischofsfreundlichem Sinne darstelle.² Es war unwahrscheinlich, daß der Mönch eines exemten Klosters, wie es Rebais war, dem benachbarten Bischof die Waffen zur Bekämpfung der Unabhängigkeit des eigenen Klosters liefern würde, KRUSCH hat daher Marculf in ein nicht exemtes Kloster in Meaux selbst versetzt, das unter der besonderen Oberleitung des Bischofs stand.³ Gerade aber in der Bearbeitung der Urkunden Burgundofaros und Dagoberts für Rebais durch Marculf, die nach seiner Ansicht den Zweck gehabt hat, den Bischof von Meaux als Mittel zur Wiedergewinnung seiner Diözesangewalt über dieses exemte Kloster zu dienen, sieht KRUSCH eine neue und sehr wesentliche Stütze der These von Meaux.⁴ LEVILLAIN hat zunächst bestritten, daß Meaux, wie es KRUSCH behauptet hatte, 634 zu Austrasien gehört habe, so daß also der Hinweis auf Austrasien, den KRUSCH in Formel I, 40 findet, nicht für Meaux spreche.⁵ So historisch interessant diese Frage an sich ist, so ist sie doch für das Marculfproblem von nebensächlicher Bedeutung, weil Marculf, wie von KRUSCH und LEVILLAIN angenommen wird, z. B. ebenfalls Urkunden burgundischer Herkunft benutzt hat, ohne daß man ihn aus diesem Grunde nach Burgund versetzen müßte. Von größerem Belang wäre es, wenn LEVILLAIN der Nachweis gelungen wäre, daß weder die Urkunde Burgundofaros noch die Dagoberts für Rebais Marculf als Vorlage gedient hätte; die Benutzung der Urkunde Dagoberts ist indessen sicher anzunehmen.⁶ Weiter führt allein die Bemerkung, daß, wenn KRUSCHS Argumentation zuträfe, I, 1 u. I, 2 als Fälschungen zu betrachten sein.⁷ Es ist in der Tat schlechterdings nicht einzusehen, was dem Bischof von Meaux derartige allgemeine und unpersönliche Formulare gegenüber den im Kloster Rebais befindlichen Originalen der Urkunden Burgundo-

¹) Form. S. 34. ²) KRUSCH S. 244. ³) S. Crucis oder S. Faron in Meaux. S. 244. ⁴) KRUSCH S. 243. ⁵) LEVILLAIN S. 28.
⁶) Vgl. S. 85. ⁷) Vgl. LEVILLAIN S. 32.